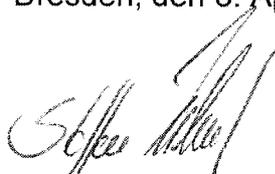


## Gesetzentwurf

der CDU- und FDP-Fraktion

Titel **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

Dresden, den 8. April 2014



Steffen Flath MdL  
und CDU-Fraktion



Holger Zastrow MdL  
und FDP-Fraktion

Eingegangen am: 14. April 2014 Ausgegeben am: 14. April 2014

**Vorblatt  
zum Entwurf des  
Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und des  
Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rund-  
funk im vereinten Deutschland**

**A. Zielstellung**

Das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes verfolgt das Ziel, die in Sachsen lebendige und vielfältige Landschaft von lokalen TV-Medien und damit die Meinungs- und Programmviefalt zu erhalten. Dazu soll die breite Landschaft der regionalen und lokalen Anbieter unterstützt werden. Insbesondere sollen diejenigen Anbieter entlastet werden, die sich zur Verbreitung ihrer Programme durch DVB-T (terrestrisches Fernsehen) entschlossen haben.

Gleichzeitig darf nicht übersehen werden, dass immer noch eine erhebliche Anzahl der sächsischen Haushalte lediglich über analoge Rundfunkempfangsgeräte verfügen, also (noch) ohne digitale Empfangsmöglichkeit sind. Diesem Umstand wird durch die Verlängerung der Auslaufrfrist für die Verbreitung von Rundfunkprogrammen in analoger Technik Rechnung getragen.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen können infolge der Verlängerung der Auslaufrfrist nunmehr bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2018 weiter in analoger Technik übertragen werden (§ 4 Abs. 6 Satz 2 n.F.). Die bisherige Frist sah als Auslauftermin den 31. Dezember 2014 vor. Durch die Verlängerung des Zeitraums um vier Jahre wird allen Bürgern weiterhin der Empfang von Rundfunkprogrammen in analoger Technik ermöglicht. Während des verlängerten Zeitraums können die Bürger sich darauf einstellen, dass ab dem Jahr 2019 die Verbreitung ausschließlich über Digitalrundfunk erfolgen wird. Aufgrund der aktuellen Entwicklung kann mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Markt im Jahr 2019 bereit sein wird für eine ausschließlich digitale Rundfunkübertragung.

Mit der Hinzufügung der Regelung in Nr. 18 wird der in § 28 Abs. 1 Satz 2 festgeschriebene Aufgabenkatalog der Landesanstalt ergänzt um die Möglichkeit, die zugelassenen Anbieter von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen bei der zur Verbreitung ihres Programms erforderlichen Infrastruktur zu unterstützen. Die Unterstützung ist unabhängig von der Größe des jeweiligen Anbieters und von Programmvorgaben zu gewährleisten. § 28 Abs. 2 n. F. enthält die entsprechende Satzungsermächtigung.

Mit der Regelung in § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 n.F. sollen konkret diejenigen lokalen und regionalen Anbieter unterstützt werden, die aktuell und künftig ihre Fernsehsignale digital verbreiten.

**C. Alternativen**

Im Rahmen der Zielstellung bestehen keine Alternativen.

**D. Kosten**

Keine.

# **Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes und des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

Vom ...

## **Artikel 1 Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes**

Das Gesetz über den privaten Rundfunk und neue Medien in Sachsen (Sächsisches Privatrundfunkgesetz – SächsPRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 2001 (SächsGVBl. S. 69, 684), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 725, 735) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In Abweichung von Satz 1 dürfen Hörfunkprogramme auf Ultrakurzwelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 sowie Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 weiter in analoger Technik übertragen werden.“

2. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 17 wird der Satzpunkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 18 angefügt:

„18. Unterstützung der zugelassenen Veranstalter von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen bei der zur Verbreitung ihres Programms erforderlichen Infrastruktur.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Einzelheiten über die Zulassung von Veranstaltern (2. Abschnitt), über die Anforderungen an die Programmgestaltung (3. Abschnitt), über die besonderen Pflichten der Veranstalter (4. Abschnitt), die Gebühren und Auslagen (§ 35 Abs. 2) und die Unterstützung der zugelassenen Veranstalter von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen bei der zur Verbreitung ihres Programms erforderlichen Infrastruktur (§ 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 18) sowie das zu beobachtende Verfahren kann die Landesanstalt durch Satzung regeln.“

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die gesamte Bitrate, die der Übertragungskapazität eines analogen Fernsehkanals entspricht, für die im Gebiet des Freistaates Sachsen zugelassenen regionalen und lokalen Fernsehprogramme zur Verfügung steht; er hat die im vorgesehenen Verbreitungsgebiet terrestrisch, über Satellit oder eine andere Rundfunkübertragungstechnologie ausgestrahlten regionalen und lokalen Fernsehprogramme im Verbreitungsgebiet entgegenzunehmen oder auf anderem Wege an seine Kabelanlage heranzuführen,“.

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Heranführung von terrestrischen Signalen regionaler und lokaler Fernsehveranstalter aus dem vorgesehenen Verbreitungsgebiet an die Kabelanlage hat der Kabelanlagenbetreiber auf eigene Kosten zu gewährleisten.“

4. In 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Änderung des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland**

§ 1 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland vom 19. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (SächsGVBl. S. 638) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie kann den Anteil am Rundfunkbeitrag nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV bis zum 31. Dezember 2020 auch für die Förderung von landesrechtlich gebotener technischer Infrastruktur zur Versorgung des Gebietes des Freistaates Sachsen, insbesondere zur Förderung der Verbreitungskosten sächsischer Lokalfernsehveranstalter, und zur Förderung von Projekten für neuartige Rundfunkübertragungstechniken verwenden.“

## **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

### Allgemein

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Privatrundfunkgesetzes wird das Ziel verfolgt, die in Sachsen lebendige und vielfältige Landschaft von lokalen TV-Medien und damit die Meinungs- und Programmviefalt zu erhalten.

Die breite Landschaft der regionalen und lokalen Anbieter soll eine stärkere Unterstützung erfahren. So sollen vor allem diejenigen Anbieter entlastet werden, die sich zur Verbreitung ihrer Programme durch DVB-T (terrestrisches Fernsehen) entschlossen haben.

### Im Einzelnen

#### Artikel 1 Ziffer 1

Rundfunkprogramme und vergleichbare Telemedien in Kabelanlagen können infolge der Verlängerung der Auslauffrist nunmehr bis zum Ablauf des 31. Dezembers 2018 weiter in analoger Technik übertragen werden. Die bisherige Frist sah als Auslauftermin den 31. Dezember 2014 vor. Durch die Verlängerung des Zeitraums um vier Jahre wird allen Bürgern weiterhin der Empfang von Rundfunkprogrammen in analoger Technik ermöglicht. Während des verlängerten Zeitraums können die Bürger sich darauf einstellen, dass ab dem Jahr 2019 die Verbreitung ausschließlich über Digitalrundfunk erfolgen wird. Es kann aufgrund der aktuellen Entwicklung mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Markt im Jahr 2019 bereit sein wird für eine ausschließlich digitale Rundfunkübertragung.

#### Artikel 1 Ziffer 2

Mit der Hinzufügung der Regelung in Nr. 18 wird der in § 28 Abs. 1 Satz 2 festgeschriebene Aufgabenkatalog der Landesanstalt ergänzt um die Möglichkeit, die zugelassenen Anbieter von regionalen und lokalen Fernsehprogrammen bei der zur Verbreitung ihres Programms erforderlichen Infrastruktur zu unterstützen. Die Unterstützung ist unabhängig von der Größe des jeweiligen Anbieters und von Programmvorgaben zu gewährleisten.

§ 28 Abs. 2 n. F. enthält die entsprechende Satzungsermächtigung.

#### Artikel 1 Ziffer 3

Mit der Regelung in § 38 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 n.F. sollen konkret diejenigen lokalen und regionalen Anbieter unterstützt werden, die aktuell und künftig ihre Fernsehsignale digital verbreiten.

#### Artikel 1 Ziffer 4

Bei der Änderung in 43 Absatz 1 Satz 1 Nr. 11 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

#### Artikel 2

Mit der Ergänzung und Hervorhebung der Möglichkeit zur Förderung der Verbreitungskosten sächsischer Lokalfernsehveranstalter in § 1 Absatz 2 Satz 3 des Sächsischen Gesetzes zur Durchführung des Staatsvertrages über den Rundfunk im vereinten Deutschland soll gewährleistet werden, dass der Anteil am Rundfunkbeitrag nach § 40 Abs. 1 Satz 2 RStV bis zum 31. Dezember 2020 konkret für die nunmehr ausdrücklich benannten Verbreitungskosten verwendet werden kann.